

**Schulische Inklusion für
Kinder und Jugendliche
mit dem
Förderbedarf Hören
und Kommunikation
– Qualitätsstandards –**

Schulische Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf Hören und Kommunikation – Qualitätsstandards –

Berufsverband
Deutscher
Hörgeschädigtenpädagogen

März 2015

Vorwort	4
1. Ausgangslage	6
1.1. Personenkreis	6
1.2. Hörschädigung und ihre Auswirkungen	6
2. Übersicht: Prozess der Förderplanung	8
3. Praktische Umsetzung der Förderplanung	8
3.1. Eingangs- und Verlaufsdiagnostik	8
3.2 Förderplan/Beratungsplan	9
3.2.1. Rahmenbedingungen	9
3.2.2. Personelle Ressourcen	12
3.2.3 Nachteilsausgleich	15
4. Qualitätsstandards	16
5. Gesetzesgrundlagen	18
6. Literaturliste	20

Mit der Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention (BRK) 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, lebenslanges Lernen für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten sowie gemeinsames Lernen im allgemeinen Bildungssystem zielgleich und ziel-different voran zu bringen (KMK, 2010. S.3). Dabei sollen Barrieren für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung abgebaut und ihnen ein Höchstmaß an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht werden.

Die BRK fordert einen Paradigmenwechsel in der Verantwortung, der von der Anpassung des Menschen mit Behinderung an die gegebenen Rahmenbedingungen hin zur Bereitstellung barrierefreier Teilhabe durch die Gesellschaft führt, denn dies erfordert einen grundsätzlichen Haltungswechsel aller Mitglieder der Gesellschaft, nur so kann die Vielfalt menschlichen Seins als Normalität und Bereicherung verstanden werden. Dabei ist der Paradigmenwechsel langfristig angelegt, da er nur als gesamtgesellschaftliche komplexe Entwicklung zu verstehen und umzusetzen ist.

Der Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH) begrüßt die Ausrichtung der Bildungsplanung am Grundgedanken der Inklusion und sieht diese als Chance, Schulentwicklung nachhaltig und positiv zu gestalten. Darüber hinaus fasst der BDH diese Entwicklung als Auftrag auf, den Veränderungsprozess strukturell und inhaltlich mit zu gestalten.

Das gemeinsame Leben und Lernen erhält durch den Grundgedanken der Inklusion einen bedeutsamen Stellenwert und sollte zukünftig so organisiert sein, dass alle erforderlichen personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden.

Um auch zukünftig die Wahlfreiheit in Bildungs- und Ausbildungsangeboten zu gewährleisten, sind vergleichbare Bedingungen durch übergeordnete Qualitätsstandards in allen Bundesländern erforderlich. Dies setzt die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit

Hörschädigung an allgemeinbildenden Schulen wie auch an eigenständigen gegliederten Schulsystemen für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation voraus. Im Sinne von Inklusion sollten diese Schulsysteme Hören und Kommunikation auch für alle Kinder und Jugendliche ohne Hörschädigung geöffnet sein, die gemeinsam mit hörgeschädigten Mitschülern lernen möchten.

Der Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen nimmt die langjährigen Erfahrungen aus den verschiedenen Bundesländern in den Bereichen Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigungen auf, um in diesem Positionspapier Qualitätsstandards aufzuzeigen und zu postulieren.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen anregen, das Thema schulische Inklusion im Kontext von Hörschädigungen kritisch und konstruktiv zu diskutieren.

Aachen, im Februar 2015

Susanne Keppner
BDH-Bundesvorsitzende

1. Ausgangslage

1.1. Personenkreis

Der Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit einer Hörschädigung stellt sich als sehr heterogen dar. Er umfasst schwerhörige und gehörlose Kinder und Jugendliche, Kinder und Jugendliche mit einer auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung (AVWS), Kinder und Jugendliche mit einer Taubblindheit. Auch hörende Kinder aus gehörlosen Familien (CODA-Kinder=Children-Of-Deaf-Adult) werden hinsichtlich ihrer teilweise erschwerten Hör-Sprachentwicklung diesem Personenkreis zugeordnet.

Der Personenkreis unterscheidet sich im Ausprägungsgrad der Hörschädigung (geringgradige Hörstörung bis zur Taubheit), in der Versorgung mit Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlea-Implantate, Zusatztechnik), im Zeitpunkt des Auftretens der Hörschädigung (vor, während oder nach dem Spracherwerb) und in der kommunikativen Ausrichtung (Lautsprache, Gebärdensprache). Zu dieser Gruppe gehören weiterhin Personen mit zusätzlichen kognitiven, psychischen oder körperlichen Behinderungen.

1.2 Hörschädigung und ihre Auswirkungen

Bei Kindern, die hörgeschädigt geboren oder im Kleinkindalter die Hörschädigung erworben haben, besteht die Gefahr, dass die Lautsprachentwicklung verzögert bzw. unvollständig erfolgt. Für einige Kinder ist die Gebärdensprache das primäre Kommunikationsmittel. Einschränkungen im Lautspracherwerb können Auswirkungen sowohl auf Wortschatz, Syntax und Textverstehen und des Weiteren auf den Wissenserwerb haben, als auch die Gesamtentwicklung des Kindes beeinträchtigen.

Menschen mit einer Hörbehinderung sind in ihrer Kommunikation beeinträchtigt. Für sie alle gilt, dass sie auditive Reize nicht vollständig

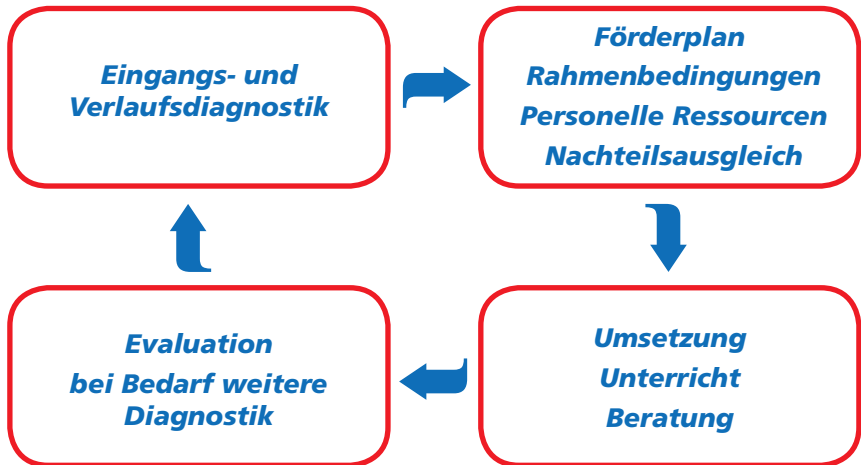
aufnehmen können. Auch mit guter technischer Versorgung (Hörgeräte, Cochlea-Implantate, Funkanlagen, Klassenhöranlagen) und optimierten Rahmenbedingungen (gute Raumakustik, wenig Nebengeräusche, kleine Gruppen u.a.) bleibt das Hörverstehen eingeschränkt. Sprachaufnahme, Sprachverarbeitung und Sprachproduktion bedeuten für Schüler mit Hörschädigung erhöhte Aufmerksamkeit und energetischen Aufwand. Diese zusätzliche Anstrengung führt zu einer schnelleren Ermüdung, die ihnen für weitergehende Prozesse Kraft und Energie entzieht.

Um erfolgreich lautsprachlich kommunizieren zu können, ist es für Menschen mit Hörbehinderung notwendig, ihre Kommunikationssituationen zu gestalten. Sie müssen ihre gut hörenden Kommunikationspartner zunächst über ihre Hörschädigung aufklären, ihnen ihre Kommunikationsbedürfnisse mitteilen sowie die Handhabung der verwendeten Technik erklären.

Höhere Konzentration und stärkere Anstrengungen in Kommunikationssituationen sowie auftretende Missverständnisse führen häufig zu einer stärkeren psychischen Belastung (Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen, motorische Unruhe, Müdigkeit, Rückzug und Kopfschmerzen). Einige Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen leiden unter vermindertem Selbstwertgefühl, das sich durch Unsicherheiten, Scham, Misstrauen, oder auch Wut/Aggression zeigen kann. Gemeinsames Erleben in der Peergroup ermöglicht den Austausch mit anderen Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung, bietet Vorbilder und hilft die Identität als Hörgeschädigte zu stärken.

Hörgeschädigte Personen sind in unterschiedlichen Situationen von der Teilhabe an Mitteilungen, Erkenntnissen, Wissen ausgeschlossen, weil Maßnahmen zur Sicherung der Barrierefreiheit noch nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt sind.

2. Übersicht: Prozess der Förderplanung



3. Praktische Umsetzung der Förderplanung

Für ein Gelingen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung sind folgende, individuell zu gewichtende Bedingungen notwendig.

3.1. Eingangs- und Verlaufsdiagnostik

Eine hörgeschädigtenspezifische Eingangs- und Verlaufsdiagnostik bildet die Grundlage für eine qualifizierte ambulante Beratungs- und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung an allgemeinbildenden Schulen.

Die Bildungs- und Beratungszentren Hören und Kommunikation bieten mit ihrem Fachpersonal, ihrer technischen Ausstattung und den verschiedenen Abteilungen Frühförderung, pädagogische Audiologie, ambulante Beratung und Schule die notwendigen Kompetenzen, um diese Diagnostik durchzuführen. Auf der Basis dieser Diagnostik

wird die Entscheidung für einen Beratungsbedarf oder sonderpädagogischen Förderbedarf getroffen. Allen Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Darüber hinaus erhalten die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderplan. Der Förderort kann eine allgemeine Schule oder ein Bildungs- und Beratungszentrum Hören und Kommunikation sein.

3.2 Förderplan/Beratungsplan

Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens wird der individuelle Förderplan der Schülerin oder des Schülers mit Hörschädigung im multiprofessionellen Team erstellt und den Eltern zur Beratung (in einigen Bundesländern erfolgt dies nur informativ) vorgelegt. Im Zuge der Schullaufbahn wird die Schülerin oder der Schüler mit Hörschädigung sukzessiv in die Bildungsplanung einbezogen.

3.2.1 Rahmenbedingungen

Aus dem Nachteilsausgleich bzw. individuellen Förderplan ergeben sich für die Beschulung folgende Grundvoraussetzungen:

Technische Ausstattung

Eine optimale individuelle hörtechnische Versorgung ist für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung unabdingbar, um am Unterricht der allgemeinen Schule erfolgreich teilnehmen zu können.

Technische Hilfsmittel

- Hörgeräte
 - Sie verstärken (individuell angepasst) den Schall, können jedoch individuelle Frequenzausfälle nicht immer optimal ausgleichen.

- Implantate (Cochlea, Mittelohr)
 - Das Cochlear-Implant wandelt Schall in elektrische Impulse um, durch die der Hörnerv stimuliert wird. So können Geräusche und Sprachen wahrgenommen werden.
 - Das Mittelohr-Implantat wandelt Schall in mechanische Schwingungen um und stimuliert die Mittelohrstrukturen direkt. Dadurch wird der Schall in das Innenohr weitergeleitet.
- FM-Systeme (mit Lehrer- und Schülermikrofonen)
 - Die Stimme der Lehrkraft oder der Mitschülerinnen und Mitschüler wird vom Mikrofon aufgenommen. Anschließend wird das Sprachsignal störungsfrei per Funk zu den mit Hörgeräten/CIs verbundenen Empfängern übertragen.
- Beschallungssysteme:
 - Raumlautsprecher, mit FM/Digital bzw. Mikrofon kombiniert
 - Verstärkt die Stimme der Lehrkraft sowie der Mitschülerinnen und Mitschüler für alle Anwesenden.
 - Die Selbstkorrektur (Übertragung/Lautstärke) des Sprechers wird gewährleistet
- Lichtklingel/Vibrationsalarm
 - als Klingelzeichen und Alarmsignal (Feuer, Amok)

Räumliche Gegebenheiten

Unterrichtsräume sind meist große, hallige Räume und verfügen über große Fensterflächen, schallharte Wände und Böden, große Tafeln sowie wenig schalldämpfende und schalldämmende Elemente. Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung führen diese raumakustischen Bedingungen zu einer extremen Verschlechterung des Sprachverstehens. Bei Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers mit Hörschädigung müssen die räumlichen Gegebenheiten (Klassen-, Fach-, Essens-, Aufenthaltsräume...) durch einen Bauphysiker (Raumakustik nach DIN 18041) akustisch geprüft und optimiert werden:

- Der Störschallpegel im Unterrichtsraum sollte nicht mehr als 45 dB(A) betragen.
- Nachhallzeit für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung sollte 0,45s nicht überschreiten.

Folgende bauliche Maßnahmen optimieren die Raumakustik u.a.:

- Unterrichtsraum mit Teppichboden (Kugelgarn, Nadelfilz) auslegen
- Deckenfläche und die der Tafel gegenüberliegende Raumrückwand mit hochgradig schallabsorbierenden Platten versehen
- offene Regale an der Raumrückwand bewirken eine bessere Raumakustik als z.B. geschlossene Schrankwände.
- hohe Räume durch Segel abhängen, damit sich das Raumvolumen verkleinert
- Vorhänge anbringen
- störende Nebengeräusche vermeiden (Reparatur von quietschenden Türen, Einsatz von geräuscharmen Geräten / Neonröhren etc.)
- Filzgleiter unter Stühle und Tische anbringen
- Türen abdichten, um externe Geräusche zu verringern

Auswahl geeigneter Räume im Schulgebäude

- Lage des Raums:
 - Räume in ruhiger Umgebung, nicht in der Nähe von Musikräumen, Pausenhallen, Mensen etc.
 - Räume am Ende von Fluren, nicht an Durchgangsfluren gelegen
 - in oberen Stockwerken gelegen, Vermeidung zusätzlicher Lärmquellen

- Größe des Raums:
 - angemessene Raumgröße in Relation zur Klassenstärke (mehr als 2 qm pro Schüler, um eine Sitzordnung zu ermöglichen, die die Teilhabe hörgeschädigter Schüler am Unterricht fördert.)
- Zusätzlicher Differenzierungsraum
 - für Partner- und Gruppenarbeit
 - Rückzug für Hörpausen
 - Möglichkeit der individuellen Förderung

Schulische Bedingungen

- Klassenstärke ca. 20 Schülerinnen und Schülern
- Berücksichtigung bei der Klassenzusammensetzung
- Klassenraumprinzip (möglichst wenig Raumwechsel)
- Klassenlehrerprinzip (möglichst wenig Lehrerwechsel)
- Optimaler Sitzplatz:
 - in der Nähe der Lehrerin oder des Lehrers
 - freie Sicht auf alle Kommunikationspartner und die Tafel bzw. technischen Visualisierungshilfen
 - natürliche Lichtquelle im Rücken des hörgeschädigten Kindes
 - Tischanordnung: U-Form, Gruppentische

3.2.2 Personelle Ressourcen

Multiprofessionelles Team:

- Lehrkräfte an allgemeinen Schulen
- Hörgeschädigtenpädagoginnen und -pädagogen optional
- Integrationshelferinnen/-helfer , Schulbegleiterinnen/-begleiter
- Didaktischer- , Sprach- oder Schriftdolmetscherinnen/-dolmetscher
- Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Erzieherinnen/Erzieher

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Das multiprofessionelle Team setzt den individuellen Förderplan/Nachteilsausgleich im Unterricht um und evaluiert ihn jährlich. Daraus ergibt sich folgende Verteilung der Zuständigkeit:

Hörgeschädigtenpädagogin/-pädagoge:

- berät zu fachlichen Fragestellungen
- ist verantwortlich für die individuelle Förderplanung
- entwirft den individuellen Nachteilsausgleich und unterstützt bei der Umsetzung
- initiiert und organisiert schulinterne und schulübergreifende Angebote zur Identitätsentwicklung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung:
 - ermöglicht Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung (gleichaltrig und älter), um Erfahrungen auszutauschen und um die Identität als Mensch mit Hörschädigung zu entwickeln
 - erteilt Unterricht im Fach Hörgeschädigtenkunde
 - organisiert Erlebnisfreizeiten für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung
- informiert in den Klassen über Hören und Hörschädigung
- koordiniert den interdisziplinären Austausch
- kommuniziert gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen den individuellen Förderplan mit den Erziehungsberechtigten
- bildet die Lehrkräfte an allgemeinen Schulen in Fragestellungen zum Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation fort.

Lehrkräfte an allgemeinen Schulen:

sorgen für die Umsetzung folgender didaktisch-methodischer Grundbedingungen im Unterricht:

Für die Kommunikation innerhalb der Klassengemeinschaft:

- legen Gesprächsregeln fest und achten auf konsequente Einhaltung des Prinzips, dass immer nur einer spricht (Weitergabe der FM-Anlage, Schülermikrofone)
- setzen regelmäßig die Höranlage ein
- wenden sich beim Sprechen der Schülerin/dem Schüler mit Hörschädigung zu
- richten Tutorensysteme ein, um Hausaufgaben und verpassten Unterrichtsstoff nachzufragen und um sich Informationen einzuholen
- installieren einen Klassenrat, um Befindlichkeiten und Gruppenprobleme zeitnah zu erkennen und zu bearbeiten

Für die Kommunikation mit der Schülerin/dem Schüler mit Hörschädigung:

- beschränken sich auf eine Informationsquelle / Handlung zur gleichen Zeit
- sichern den Informationsfluss
- planen Hörpausen ein: Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung haben einen erhöhten Energieverbrauch bei der Sprachaufnahme, -verarbeitung und -produktion
- sprechen in normaler Lautstärke, deutlich und nicht zu schnell
- nehmen vor und während des Sprechens Blickkontakt auf
- setzen Körpersprache (Mimik, Gestik) ein
- sorgen bei Bedarf für sprachliche Wiederholungen

Für die Unterstützungen des Sprachverstehens:

- nutzen visuelle Hilfsmittel:
u.a. Whiteboard/Smartboard, Overhead-Projektor,

Dokumentenkamera mit Beamer, Computer oder Laptop mit Beamer, Tablet-PC, Tafel, Abbildungen, Wortkarten, Bücher, reale Gegenstände

- erstellen ein übersichtliches Tafelbild
- fixieren Stundenablauf, Arbeitsanweisungen, Hausaufgaben und wichtige Mitteilungen schriftlich
- notieren Leitwörter/Stichwörter/Gliederung
- stellen evtl. schriftliche Aufzeichnungen zur Verfügung
- setzen klare Unterrichtsstrukturen
- kündigen Themenwechsel deutlich an

3.2.3 Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung können (unabhängig von der Festlegung des Förderschwerpunktes Hören und Kommunikation) u.a. folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- zeitliche Verlängerung schriftlicher Prüfungen, bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit
- vorherige sprachliche Optimierung der schriftlichen Aufgabenstellungen und Texte
- Bereitstellung einer Liste mit Worterklärungen und/oder einsprachigen Wörterbüchern (Deutsch als Fremdsprache, Wahrig: Die deutsche Rechtschreibung, etc.) und/oder einer Vokabelliste mit Gebärdenzeichnungen und/oder Erklärung unbekannter Wörter durch die jeweilige Lehrkraft
- bei Abschlussprüfungen oder Klassenarbeiten: Streichung der Aufgaben zum Hörverstehen bzw. Ersatz durch adäquate Aufgaben zum Leseverständnis
- Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung aus allgemeinen Schulen, Lernstandserhebungen und Abschlussarbeiten zu bearbeiten, die sprachlich entsprechend angepasst (adaptiert) sind
- Ersatz von Diktaten durch andere Test- bzw. Prüfungsformen

- bei Bedarf Aufgabenstellung in Deutscher Gebärdensprache (DGS) oder mit Gebärdenunterstützung bei Leistungsnachweisen in allen Fächern – mit Ausnahme der Fächer Deutsch, DGS und Englisch
- Ersatz von Gruppenprüfungen durch Einzelprüfungen, wenn keine Schülerinnen und Schüler des gleichen Jahrgangs und gleicher Kommunikationsform zu einer Gruppe zusammengeschlossen werden können
- Rahmenbedingungen und didaktische Hinweise für den Unterrichtsalltag

4. Qualitätsstandards:

Zur Sicherung der inklusiven Qualität von Bildung sind folgende Standards notwendig, um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung die erfolgreiche Teilhabe in allen Bildungsbereichen der allgemeinen Schule zu ermöglichen:

1. Kommunikative Barrierefreiheit zur Verbesserung des Hörens, zur Verwendung der Gebärdensprache und zur Visualisierung der Lerninhalte
2. Umfassende Diagnostik unter Beteiligung von Hörgeschädigtenpädagoginnen/-pädagogen mit Feststellung eines Beratungs- bzw. sonderpädagogischen Förderbedarfs Hören und Kommunikation
3. Individuelle Förderplanung entsprechend der Bedürfnisse und deren regelmäßige Evaluation
4. Bereitstellung finanzieller Ressourcen zur Umsetzung optimaler Rahmenbedingungen:
 - Klassengröße mit ca. 20 Schülerinnen und Schülern,
 - raumakustische Optimierung der Klassen-, Fach- und Pausenräume,
 - Ausstattung mit visuellen Medien,
 - individuelle hörtechnische und technische Ausstattung

5. Bereitstellung personeller Ressourcen aufgrund des individuellen Förder-/Bildungsplans:
 - Sicherstellung der fachlichen Betreuung durch eine Hörgeschädigtenpädagogin/eines Hörgeschädigtenpädagogen
 - Bereitstellung anderer Fachkräfte entsprechend des jeweiligen Förderplans (z.B. Integrationshelfer, Gebärdensprach-, Schriftsprachdolmetscher ...)
 - Verbindliche Kooperationszeiten zum fachlichen Austausch und Planung
6. Besondere Angebote für Schülerinnen und Schüler und Eltern:
 - Begegnungsmöglichkeiten (regional und überregional) für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche in Peergroups
 - Workshopangebote zum Themenbereich Hören und Kommunikation für Schülerinnen und Schüler und Eltern
7. Aus- und Weiterbildung der Hörgeschädigtenpädagoginnen/-pädagogen und der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen:
 - Erhalt und Ausbau der fachbezogenen Hochschulausbildung (Masterstudiengang) mit zusätzlichem Schwerpunkt auf den Bereich Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung
 - Implementierung inklusiver Arbeitsfelder und Themen in die zweite Ausbildungsphase
 - Ausbau der Beratungskompetenz der Hörgeschädigtenpädagoginnen/-pädagogen
 - Aufnahme von inklusiven Inhalten in die Ausbildung der Pädagoginnen/Pädagogen an allgemeinen Schulen
 - Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen zum Themenbereich Hören und Kommunikation für Lehrkräfte der allgemeinen Schulen
8. Erhalt der Bildungs- und Beratungszentren Hören und Kommunikation mit seinen Abteilungen und Aufgabenbereichen:
 - pädagogische Audiologie, sonderpädagogische Diagnostik,
 - Frühförderung
 - ambulante Beratung und Unterstützung

- Schule für Hörgeschädigte mit verschiedenen Bildungsgängen
- fachliche Anbindung aller inklusiv arbeitenden Hörgeschädigtenpädagoginnen/-pädagogen an das Bildungs- und Beratungszentrum Hören und Kommunikation
- Sicherung der Fachlichkeit durch intradisziplinären Austausch des multiprofessionellen Teams, Supervision

5. Gesetzesgrundlagen

Das Grundgesetz aus dem Jahre 1949 besagt im Artikel 3 Absatz 3, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.4.2002 schreibt in Paragraph 4 Barrierefreiheit vor.

Die Behindertenrechtskonvention wurde am 13. Dezember 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedet. Gemäß Artikel 24 ist Menschen mit Behinderungen in den Vertragsstaaten „ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit ein integratives Bildungssystem“ zur Verfügung zu stellen. Sie sollen „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ und müssen „individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen“ erhalten.

Mit der Ratifizierung vom 24. Februar 2009 ist die Behindertenrechtskonvention auch für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich.

Die Kultusministerkonferenz legt im Positionspapier vom 18.11.2010 die pädagogischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention fest.

Das SGB IX schreibt nach Paragraph 4 Absatz 3 vor, dass „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ... so geplant und gestaltet (werden), dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.“ (SGB IX; Stand 2012)

Die Bundesgesetze und Empfehlungen werden in den einzelnen Bundesländern durch eigene gesetzliche Landesregelungen (u.a. Schulgesetze) umgesetzt.

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgg/>; Stand 03.02.2014)

Literaturliste

2009-05: Dipl. päd. Mireille Audeoud,
Prof. lic. phil. Emanuela Wertli:

„Alltagserleben hörgeschädigter Menschen, Perspektiven
Schweizerischer Hörgeschädigtenforschung“

– in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik / Jg. 15, 5/09

2011-10: „Inklusion in der Bildung“

– Gemeinsames Positionspapier der Verbände der Deutschen
Gesellschaft der Hörgeschädigten-Selbsthilfe und Fachverbände e. V.

Handreichungen zum Nachteilsausgleich für hörgeschädigte
Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen

– Arbeitskreis GU mit Hörgeschädigten NRW 2008

2013-7: „Gelingensbedingungen für die Inklusion Hörgeschädigter“

– internes Arbeitspapier des Arbeitskreis GL mit Hörgeschädigten NRW

2012: Informationsmaterial für den Mobilen Dienst

– Elbschule Hamburg

2010: Peter, Raith-Kaudelka, Scheithauer:

„Gehörlose Eltern – Hörende Kinder“ – CODA-Trainingsprogramm

– Weinheim: Belt

2009: Nickisch, A.:

„Minimale Hörstörungen im Kindesalter: Bedeutung, Auswirkungen
und Behandlung als Übersicht.“

– Sprache, Stimme , Gehör / Nr. 33 : S. 110-115

2008-4: Wiesner T. Dr. med. (2008):

„Geringgradige Schwerhörigkeiten“

– Werner-Otto-Institut: Vortrag in Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt

Ada Jacobsen, Baden Württemberg
Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte, Stegen

Wolfgang Schulz, Hamburg
Elbschule-Bildungszentrum Hören und Kommunikation, Hamburg

Sabine Meyer-Büchling, Hessen
Freiherr-von-Schütz-Schule, Bad Camberg

Inga Beecken, Schleswig-Holstein
Landesförderzentrum für Hören und Sprache, Schleswig

Marita Schumacher, Nordrhein-Westfalen
LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln

Layout &

Druckabwicklung: Medienwerkstatt des Pfalzinstituts für Hören
und Kommunikation, Frankenthal

Bezugsquelle: Geschäftsstelle des BDH